

## Verordnung über die Entschädigung der Schulwegkosten

Gestützt auf § 36a des Gesetzes über die Volksschulbildung des Kantons Luzern (VBG) vom 22. März 1999 und aufgrund des Anspruchs auf unentgeltlichen Grundschulunterricht (Art. 62 Abs. 2 der schweizerischen Bundesverfassung) sind die Gemeinden für die Organisation und die Finanzierung des Schülertransports zuständig, wenn der Schulweg für die Lernenden unzumutbar ist. Der Gemeinderat Meierskappel erlässt die folgende Verordnung:

### Art. 1 Grundsatz

1. Gemäss § 13 Abs. 1 der Volksschulbildungsverordnung (VBV) vom 16. Dezember 2008 sind die Erziehungsberechtigten für die Lernenden auf dem Schulweg verantwortlich. Vorbehalten bleibt der von der Gemeinde organisierte Schultransport.
2. Die Schule Meierskappel orientiert sich an folgenden Grundsätzen:
  - Der Schulweg ist ein wichtiger Raum für Lebenserfahrungen und stärkt die Eigenverantwortung des Kindes.
  - Der Schulweg ist ein wichtiger Beitrag zur täglichen Bewegung und zur Gesundheit. Deshalb soll das Kind den Schulweg zu Fuss oder mit dem Fahrrad zurücklegen.
  - Die Eltern entscheiden, ob ihr Kind den Schulweg zu Fuss oder mit dem Fahrrad zurücklegt. Andere Fortbewegungsmittel sind aus Sicherheitsgründen nicht empfehlenswert.
  - Die Eltern sind für die Fahrzeugtauglichkeit verantwortlich.
  - Die Eltern sorgen dafür, dass ihr Kind einen Velohelm trägt.
  - Bei Klassenaktivitäten mit dem Fahrrad besteht ein Velohelm-Obligatorium.
  - Auf dem Schulareal werden die Fahrräder in die Veloständer gestellt.

### Art. 2 Geltungsbereich

1. Die Bestimmungen gelten während der obligatorischen Schulzeit für alle in der Gemeinde Meierskappel wohnhaften und schulpflichtigen Kinder, welche die folgenden Schulen besuchen:
  - Kindergarten Meierskappel
  - Unterstufe Meierskappel
  - Oberstufe (Sekundar- und Realschule) Rotkreuz
  - Kantonsschule Zug
  - Kantonsschule Luzern
  - Gymnasium Immensee

### Art. 3 Zumutbarkeit des Schulwegs

1. Im Sinne von § 13 Abs. 2 der Volksschulbildungsverordnung (VBV) vom 16. Dezember 2008 sind bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Schulwegen neben der Gesundheitsförderung die konkreten Umstände zu berücksichtigen, wie das Alter der Lernenden und die Länge, die Art und die Beschaffenheit sowie die Gefährlichkeit des Schulwegs (vgl. dazu auch das Merkblatt „Zumutbarer Schulweg“ der Dienststelle Volksschulbildung des Kantons Luzern).
2. Innerhalb der als zumutbar geltenden Distanz besteht kein Anspruch auf ein Verkehrsabonnement oder auf Entschädigung für Privattransport.

#### Art. 4 Anspruch auf Entschädigung

1. Anspruchsberechtigt sind alle Schülerinnen und Schüler, die ausserhalb der zumutbaren Distanz von 1,4 Kilometern (Luftlinie) zum Schulhaus Meierskappel wohnen.
2. Die Entschädigung wird den Berechtigten wie folgt ausgerichtet:

Kategorie	pro Kind
Kindergarten bis 6. Klasse Unterstufe	CHF 400.00
Oberstufe (Sekundar- und Realschule) Rotkreuz	CHF 300.00 oder Postauto-Abonnement
Kantonsschule Luzern, Kantonsschule Zug, Gymnasium Immensee	CHF 400.00

3. Anspruchsberechtigt sind ebenfalls Schülerinnen und Schüler, die ausserhalb der im Sinne von Ziff. 4.1 zumutbaren Distanz wohnen und bis zur nächsten Postauto-Haltestelle weniger als 500 Meter (Luftlinie) zurücklegen müssen. Sie erhalten ein Postauto-Abonnement.
4. In begründeten Ausnahmefällen können Eltern der Schulvorsteherin ein schriftliches Gesuch einreichen, unter Beilage eines ärztlichen Zeugnisses oder eines Berichtes vom Schulpsychologischen Dienst.

#### Art. 5 Antragstellung

1. Antragsformulare für die Überprüfung und Auszahlung von Schulwegentschädigungen können bei der Gemeindeverwaltung Meierskappel bezogen werden. Pro Kind ist ein separates Formular auszufüllen.
2. Ausgefüllte Antragsformulare sind bei der Gemeindeverwaltung vor Beginn des neuen Schuljahres, spätestens jedoch bis 31. Juli einzureichen.
3. Die Anträge werden durch die Schulvorsteherin beziehungsweise den Schulvorsteher geprüft und bewilligt.
4. Die Auszahlung der bewilligten Schulwegentschädigungen erfolgt jeweils zu Beginn des ersten Schulsemesters. Über das laufende Schuljahr hinausgehende rückwirkende Entschädigungen werden nicht ausgerichtet.

#### Art. 6 Rechtsmittel

1. Gegen Entscheide der Schulvorsteherin, des Schulvorstehers kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

#### Art. 7 Schlussbestimmungen

1. Diese Verordnung tritt gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 14.12.2009 auf den 01.07.2010 in Kraft.
2. Sämtliche mit der neuen Regelung in Widerspruch stehenden kommunalen Erlasse und Beschlüsse sind mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglements aufgehoben.

Meierskappel, 14.12.2009

**Gemeinderat Meierskappel**